

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der Gewerbl. Wirtschaft

Bundeskammer der Gewerbl. Wirtschaft · A-1045 Wien · Postfach  
107

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

• 1017 Wien

ZL	23	GE/90
Datum:	6. APR. 1990	
Verteilt:	6.4.90	

*J. Hayek*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Sp 504/90/Dr. Ru/MS  
Dr. Rudda

Bitte Durchwahl beachten  
4394  
Tel. 501 05/  
250  
Fax 502 06/

Datum 2. 4. 1990

Betreff  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG)**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG) zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Beilagen



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der Wirtschaftskammer

Bundeskammer der Wirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach **107**

**Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1  
1010 Wien**

Ihre Zeichen/nachricht vom  
**Zl. 20. 049/3-1/1990**

Unsere Zeichen/nachbearbeiter  
**Sp 504/90/Dr. Ru/B  
Dr. Rudda**

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 511 06/ **4394**  
Fax 502 06

Datum:  
**2. 4. 1990**

Bereit"

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungs-  
gesetz geändert wird (49. Nov. zum ASVG)**

Zum vorliegenden Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG samt Erläuterungen erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben:

Wir lehnen entschieden die Verschärfung der Meldevorschriften bei der Anmeldung von Beschäftigten, die generelle Einbeziehung der Ferienpraktikanten in die Vollversicherung, die kostenlose Anrechnung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung für jene Zeiten, die ein Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld wegen Bezugs einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung bewirken, und die neuerliche Verschärfung des Angehörigenbegriffs ab.

Ausdrücklich begrüßt wird die Beseitigung von Härten in der Wanderversicherung, die sich dadurch ergeben haben, daß Versicherte eine Schmälerung ihrer Pensionsbemessungsgrundlage aufgrund der ehemaligen Neuzugängermindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG hinnehmen mußten. Wir meinen jedoch, daß die vorgesehene Antragsfrist von 6 Monaten zu kurz wäre und auch bei besten Informati-

. /2

- 2 -

onsmöglichkeiten nicht zur Gänze alle Härten beseitigen könnte. Es sollte daher wenigstens eine Antragsfrist von einem Jahr vorgesehen werden, wenn nicht sogar eine Bereinigung von Amts wegen noch zweckmäßiger wäre.

Wenngleich einer Reform der Pensionsanpassung nicht entgegentreten wird, wird kritisch angemerkt, daß die Absicht des Ministeriums, eine Neuregelung erst in die Regierungsvorlage aufzunehmen, das gesetzliche Begutachtungsrecht der Bundeswirtschaftskammer in dieser wesentlichen Angelegenheit mißachtet. Es wird von uns die Absicht, die künftige Anpassung der Pensionen als Schätzgröße durch den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung vorzunehmen, als wesentliche Verunsicherung der Pensionisten und als lohnpolitisch bedenklich abgelehnt.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 1):

Die generelle Einbeziehung der Ferialpraktikanten in die Vollversicherungspflicht erscheint uns nicht gerechtfertigt. Die Erläuterungen gehen davon aus, daß bei gleicher oder ähnlicher praktischer Tätigkeit eine unterschiedliche Behandlung der Ferialpraktikanten eintritt. Dies ist aber unzutreffend, weil ja nach dem geltenden Recht beim Vorliegen der Merkmale eines Dienstverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ohnedies die Vollversicherungspflicht zwingend ist. Jene Ferialpraktikanten, denen aber lediglich einfache Kenntnisse vermittelt werden und die nur aus betriebsorganisatorischen und pädagogischen Gründen dem zeitlichen Rahmen im Betrieb unterliegen, müßten künftig ebenfalls voll versichert werden, was entgegen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sich auch zum Nachteil minderbegabter Ferialpraktikanten auswirken würde. Vielfach wurde uns bekannt, daß beim Eintreten der Vollversicherungspflicht die Bereitschaft der Betriebe, echte Ferialpraktikanten aufzunehmen, erheblich

sinken wird. Außerdem würde statt der erwünschten Klarstellung das sogenannte "Taschengeld" unter die Geringfügigkeitsgrenze absinken, um die nicht unbeträchtlichen Kosten der Dienstgeberbeiträge einzusparen.

Eine Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes der Ferialpraktikanten gegenüber jenem der Unfallversicherung für Schüler und Studenten oder eine Teilversicherung in der Krankenversicherung, damit Ferialpraktikanten auch in den Genuss von Geldleistungen kommen können, erschiene uns hingegen diskutabel. Völlig abgelehnt wird aber der Zwang zur Entrichtung von Pensionsversicherungsbeiträgen, die von den Jugendlichen selbst vielfach abgelehnt werden, weil sie den Nettobezug erheblich mindern, aber sich kaum leistungsrechtlich auswirken.

Die erhöhte Beitragspflicht könnte auch dazu führen, daß die Betriebe Ferialpraktikanten wesentlich kürzer als bisher beschäftigen, um sich allenfalls Sonderzahlungen zu ersparen.

Wir regen daher an, dieses Vorhaben nicht überstürzt in der 49. ASVG-Novelle zu regeln, womit bereits im Sommer dieses Jahres erhebliche negative Auswirkungen eintreten würden, sondern nochmals eine ausführliche Besprechung zwischen den Sozialpartnern und dem Hauptverband herbeizuführen. Im übrigen werden auch im Bereich der Sektion Fremdenverkehr Gespräche mit dem Unterrichtsministerium, der Arbeiterkammer und der Gewerkshaft HGPD geführt, die im Mai dieses Jahres noch fortgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 2 lit. c (§ 5 Abs. 1 Z. 4):

Nach der vorgeschlagenen Fassung würden sämtliche Universitäts-(Hochschul-)Assistenten, soweit sie nicht entweder in einem öffentlich rechtlichen oder in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, von der Vollversicherung ausgenommen werden. Wir sehen hiefür keinen zwingenden Grund, außer daß sich

- 4 -

der Bund offenbar Sozialversicherungsbeiträge ersparen will. Wir sprechen uns daher gegen diese Maßnahme aus.

Zu Art. I Z. 2 lit. d (§ 5 Abs. 2):

Der Entfall der Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze mit dem Motiv, daß dies eine der Maßnahmen zur Eindämmung der Schwarzarbeit sein soll, dürfte wohl wenig überlegt worden sein. Abgesehen davon, daß es langfristig offenbar nur mehr eine generelle Vollversicherung geben soll, wurde dabei nicht berücksichtigt, daß es bei sehr vielen Frühpensionisten zu einem Wegfall der Pension kommen dürfte, wenn die Geringfügigkeitsgrenze im absoluten Geldwert immer kleiner wird. Schließlich würde auch der Hinzudienst bei Arbeitslosigkeit und Notstandshilfebezug immer mehr eingeschränkt werden, was vor allem die Bezieher des niedrigsten Arbeitslosengeldes treffen würde. Außerdem würde diese Maßnahme auch langfristig eine weitere Verbürokratisierung und eine zusätzliche Kostenentwicklung bei den Betrieben bedeuten, wenn bei geringfügig Beschäftigten schon die Vollversicherungspflicht besteht.

Weiters wurde auch nicht klargestellt, ob ab dem Inkrafttreten dieser Maßnahme der Betrag von S 2. 658,--, der der derzeitigen (aufgewerteten) Geringfügigkeitsgrenze entspricht, oder der Betrag von S 2. 261,-- nach dem Wortlaut des letzten Satzes des § 5 Abs. 2 als Geringfügigkeitsgrenze gelten würde.

Wir lehnen diese Maßnahme daher als untauglich ab.

Zu Art. I Z. 11 (§ 33 Abs. 1 u. Abs. 3):

Die im Entwurf vorgesehene Übermittlung einer Abschrift der bestätigten Meldung der Krankenversicherungsträger an das zuständige Arbeitsamt erscheint uns entbehrlich, weil nach § 41 Abs. 2 ASVG ohnedies die Träger der Krankenversicherung die Pflicht ha-

ben, das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt von den An- und Abmeldungen in Kenntnis zu setzen. Es haben daher die Kassen auch Vereinbarungen mit den Landesarbeitsämtern getroffen, nach denen bereits derzeit schon solche Meldungen durchgeführt werden. Eine zusätzliche Mehrbelastung der Kassen erscheint uns durch nichts begründet zu sein.

Vehement lehnen wir jedenfalls die vorgeschlagene Bestimmung des § 33 Abs. 3 ab. Die vorläufige Anmeldung jedes Beschäftigten mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung würde eine weitere Verschärfung und ein unnötiges Erschwernis für alle Dienstgeber bedeuten, ohne daß dadurch die Schwarzarbeit wirksam eingedämmt wird. Schließlich würde auch ein ungeheurer Kontrollaufwand bei den Kassen anfallen, ob die vorläufigen Meldungen mit den endgültigen Meldungen übereinstimmen. Da schon nach dem geltenden Recht der Postweg in die nur dreitägige Meldefrist einzurechnen ist, ist in vielen Fällen ohnedies der Dienstgeber genötigt, am ersten Tag der Beschäftigung die Anmeldung vorzunehmen. Schließlich hat auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bescheinigt, daß 99 % der Dienstgeber ein ordnungsgemäßes Meldeverhalten an den Tag legen.

Besondere Erschwernisse würde diese Vorschrift in vielen Betrieben mit dislozierten Arbeitsstätten bereiten und von vornehmerein Übertretungen bedingen. So hat uns der Fachverband der Bauindustrie darauf hingewiesen, daß manche Baufirmen bis zu 300 Baustellen zu betreuen haben und dies auch noch im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften der Fall ist. Es ist diesen Betrieben unmöglich, innerhalb eines Tages schon eine vorläufige Anmeldung vorzunehmen, weil die Zentrale dieser Betriebe meist hunderte Kilometer von den Baustellen entfernt ist.

Auch die oberösterreichische Handelskammer hat uns aufmerksam gemacht, daß die oberösterreichische Gebietskrankenkasse wegen der Schwierigkeiten des Postenlaufes bei der jetzt geltenden dreitä-

- 6 -

gigen Meldefrist von der Satzungsermächtigung Gebrauch gemacht und diese Frist auf sieben Tage ausgedehnt hat.

Die vorgesehene Sofortmeldung wäre als Maßnahme zur Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung untauglich. Wer nämlich Ausländer unerlaubt beschäftigt, vollzieht dies grundsätzlich ohne Anmeldung. Der Delinquent würde ja sonst ein Verwaltungsstrafverfahren wegen unerlaubter Ausländerbeschäftigung provozieren, weil die Gebietskrankenkasse der Arbeitsmarktverwaltung die angemeldeten Ausländer bekannt gibt. Somit würde diese Maßnahme lediglich dazu führen, daß ohnedies nur jene Firmen, die bereits ein ordnungsgemäßes Meldeverhalten an den Tag legen, neuerlich zusätzlich belastet werden.

Wenn man schon die Schwarzarbeit wirksam eindämmen will, wäre es unseres Erachtens sinnvoller, daß Betriebsprüfer der Krankenkassen gezielt jene Firmen aufsuchen, die der Beschäftigung von Schwarzarbeitern verdächtigt werden. Diese Kassenorgane könnten an Ort und Stelle sofort Anmeldungen durchführen. Hierbei könnte wenigstens ein bürokratischer Aufwand vermieden werden, weil die Kassenbeamten schon die Anmeldeformulare mit den Durchschriften mitführen und gleichzeitig diese durchschriftlich bestätigen könnten. Eine dieser bestätigten Durchschriften könnte dann sofort dem Arbeitnehmer übergeben werden. Diese Maßnahme wäre wesentlich wirksamer, würde die Kassen ungleich geringer belasten und wäre auch nach Auskunft von Kassenvertretern leicht durchführbar. Sinnlose Doppelgeleisigkeiten würden damit ebenfalls vermieden werden.

Zu Art. I Z. 12 (§ 40):

Wir begrüßen generell die Absicht des Ministeriums, die Meldeverpflichtung für Zahlungsempfänger auf Geldleistungen aus den Versicherungsfällen der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Mutterschaft auszuweiten und die Meldefrist von zwei Wochen auf

sieben Tage zu verkürzen. Wir glauben aber, daß eine dreitägige Frist zumutbar und sinnvoller wäre. Wenn dem Dienstgeber nach dem geltenden Recht eine dreitägige Meldefrist für die An- bzw. Abmeldung jedes Beschäftigten zugemutet wird, sollte man beim Leistungsbezieher von Kranken- oder Wochengeld bzw. beim Pensionsbezieher auch den gleichen Maßstab anlegen. Mit der vom Sozialministerium vorgeschlagenen Lösung würde wiederum ein Teil von Überbezügen bestehen bleiben, wenn die Erwerbstätigkeit erst innerhalb einer Woche vor dem Überweisungstermin der Pensionszahlung aufgenommen wird. Da das Ziel von Ruhensbestimmungen, eine ungeschmälerte Pensionsleistung neben vollem Erwerbseinkommen auszuschalten, unbestritten ist, wäre diesem weitestgehend zu entsprechen.

Zu Art. I Z. 16 (§ 68 Abs. 1):

Obwohl das Anliegen der Sozialversicherung verständlich ist, sollte im Gegenzug im § 69 eine wenigstens fünfjährige Frist zur Rückforderung von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen vorgesehen werden. Ansonsten wird diese Maßnahme abgelehnt, weil sie die Verwaltungsbehörden dazu verleiten könnte, die in manchen Bundesländern bestehende sehr lange Verfahrensdauer weiter zu erstrecken.

Schließlich sollte bei der Verjährung von Beiträgen bzw. der Rückforderung von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen sowohl für die Sozialversicherung als auch für den Dienstgeber Waffengleichheit gegeben sein. Es geht nämlich nicht an, nur die Sozialversicherung zu schützen, während Einzelpersonen bei einer Versäumnis der Rückforderung innerhalb der dreijährigen Frist keine Möglichkeit mehr haben, zu ihren zu Unrecht bezahlten Beiträgen zu gelangen. Der Bundeskammer sind Härtefälle bekannt, wo Zehntausende Schilling bezahlt wurden und die Versicherungsträger infolge des Fehlens eines Rückzahlungstatbestandes die Rückleistung verweigern.

Zu Art I Z. 23 (§ 102):

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist inkonsequent. Einerseits wird eine Verfallsfrist von drei Jahren bei einem Anspruch auf Kosten-erstattung oder auf Kostenzuschuß vorgeschlagen, während sonst der Leistungsanspruch bereits nach zwei Jahren nach dem Entstehen verlorengehen soll. Um Rechtsunsicherheit und Unklarheiten zu vermeiden, sollte generell ein dreijähriger Verfall für den An-spruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung vorgesehen wer-den.

Zu Art. II Z. 3 lit. b:

Der Ausschluß der Angehörigeneigenschaft durch eine bloße Dienst-geberqualifikation im Verhältnis zum Versicherten erscheint uns verfassungswidrig und rechtspolitisch bedenklich. Es sieht das ASVG eine rechtliche Qualifikation des Dienstgebers vor, wenn dieser den Versicherten in persönlicher und wirtschaftlicher Ab-hängigkeit beschäftigt. Daraus ergibt sich auch eine Reihe von Pflichten aus dem Gesetz, die unter Strafsanktion zu beachten sind. Es ist daher recht und billig, wenn bestimmte Auswirkungen aus dem Versicherungsverhältnis den Dienstgeber auch positiv be-rühren können. Es muß hier auch mit aller Deutlichkeit der soge-nannten Mißbrauchsphilosophie entgegengetreten werden, daß eine Dienstgebereigenschaft offenbar nur begründet wird, um möglichst viele Leistungen aus der Krankenversicherung zu beziehen. Durch die Regelung des § 123 Abs. 9 lit. a und b ist ohnedies vorgese-hen, daß all jene Personen als Angehörige ausscheiden, die die Möglichkeit über ihre Interessenvertretungen hätten, in den Ver-sichertenkreis der Freiberuflichen-Sozialversicherung einbezogen werden zu können. Wenn es aber nun vereinzelt Fälle gibt, wo Ge-schäftsführer durch widrige Umstände verarmen, ihre Ehegattin aber noch Dienstnehmer ist, wird ohnedies die Zahlung von Versi-cherungsbeiträgen (inkl. Dienstgeberbeitrag) auf sich genommen,

um ein Dienstverhältnis für allfällige Liquidationsarbeiten aufrechtzuerhalten. Diesen Personen nun den Krankenversicherungsschutz zu verwehren, wäre äußerst unbillig und ungerechtfertigt. Im übrigen würde auch der in den Erläuterungen angeführte Fall mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht übereinstimmen, weil Dienstgeber in diesem Fall die Ges. m. b. H. und nicht der Geschäftsführer ist.

Wir lehnen daher diese Maßnahme ab, weil sie eindeutig dem Sachlichkeitsgebot der Judikatur zu Art. 7 B-VG entgegensteht.

Zu Art. IV Z. 1 lit. b (§ 227 Abs. 1 Z. 5):

Die kostenlose Einführung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung für jene Zeiten, die ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen des Bezugs einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung bewirken, lehnen wir ab. Obwohl zwar ein Überweisungsbetrag aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist, wäre demnach nur eine teilweise Kostendeckung gegeben. Schließlich wird auch die Übergangsbestimmung nach Art. VI Abs. 2 abgelehnt, wonach die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG für diese Zeiten als unwirksam erklärt werden soll und die entrichteten Beiträge über Antrag zurückgefördert, oder von Amts wegen rückerstattet werden können. Dies widerspricht unseres Erachtens dem Gedanken einer sinnvollen Eigenvorsorge, zumal nach der arbeitsrechtlichen Judikatur die Ermittlung der Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung inklusive der Sonderzahlungen zu erfolgen hat und aufgrund der weitgehenden Abgabenfreiheit dieser Entgeltsbestandteile die Bezahlung von Versicherungsbeiträgen sicherlich zumutbar ist.

Eine Alternative hiezu wäre die Einführung eines Nachkaufes für diese Zeiträume.

Zu Art. IV Z. 3 (§ 238 a):

- 10 -

Obwohl mancherorts auch Bedenken gegen diese Regelung laut wurden, sprechen wir uns aus arbeitsmarktpolitischen Gründen grundsätzlich für die Wahrung einer Pensionsbemessungsgrundlage bei Vollendung eines höheren Lebensalters aus. Allerdings lehnen wir eine weitere altersmäßige Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Versicherten ab, die ohne spezielle Begründung in den Erläuterungen eingeführt werden soll. Diese Ablehnung wird auch damit begründet, daß derzeit zwei Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind, wonach über Antrag des Obersten Gerichtshofes die Bestimmungen des § 236 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und des § 253 b Abs. 1 nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz entsprechen.

Es sollte daher das höhere Lebensalter für männliche und weibliche Versicherte auf das vollendete 50. Lebensjahr abstellen, was auch mit der Bemessungsgrundlage nach § 239 konform ginge und damit auch kein Präjudiz für eine Regelung im Rahmen einer großen Pensionsreform wäre.

Als beträchtlicher Mangel wird aber empfunden, daß diese Rechtswohltat nur jenen Personen zugute kommen soll, die nach Erreichung des 45. bzw. 50. Lebensjahres aus einem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und danach ein Dienstverhältnis mit einem niedrigeren Entgelt aufgenommen haben. Es würde dieser Wortlaut wiederum bei jenen Personen Härten schaffen, die mangels der Aufnahme eines zweiten Dienstverhältnisses aus arbeitsmarktpolitischen oder sonstigen Gründen gezwungen sind, eine selbständige Erwerbstätigkeit zu beginnen, die mit niedrigeren Einkünften als aus dem vorangegangenen Dienstverhältnis verbunden ist. Weiters wären die Erläuterungen insoferne anzupassen, als es nicht unbedingt auf ein bloßes Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis, sondern auch auf die Weiterführung eines Dienstverhältnisses unter den geänderten Voraussetzungen ankommen kann. Dies würde unerwünschte Beendigungswirkungen in vielen Fällen vermeiden helfen.

. /11

- 11 -

In der Beilage erlauben wir uns auch einen Textvorschlag zu übermitteln, mit dem auf die Einbeziehung der selbständigen Erwerbstätigen zwecks verfassungsrechtlicher Gleichbehandlung Bedacht genommen wird. Wir ersuchen daher unbedingt, wenigstens diesen Vorschlag in die Regierungsvorlage aufzunehmen.

Zu Art. IV Z. 6 lit. b (§ 292 Abs. 8):

Wir sprechen uns gegen diese Novellierung aus, weil sie unserer Auffassung nach keine Klarstellung, sondern eine erhebliche Verschlechterung für Waisenpensionisten wäre. Diese sind ohnedies durch den geringeren Prozentsatz nach der Direktpension sowie durch die laufende Erhöhung der Einheitswerte benachteiligt.

Zu Art. V Z. 6 lit. a (§ 423 Abs. 1):

Durch die einschränkende Neufassung des letzten Satzteiles des § 423 Abs. 1 wäre das Ausscheiden von Kammerfunktionären und Kammerangestellten aus ihrer Funktion bzw. ihrem Dienstverhältnis in bezug auf die Auswirkung auf das Amt eines Versicherungsvertreters nicht bzw. nicht sachgerecht gelöst. Die Neuregelung würde in diesen Fällen zu einem Beibehalten der Sozialversicherungsfunktion trotz Verlust der Entsendungsvoraussetzungen führen. Außerdem wäre nach der Diktion des Entwurfs ein solcher Versicherungsvertreter von der Zugehörigkeit als pflichtversicherter Dienstnehmer oder als Dienstgeber eines solchen des jeweiligen Versicherungsträgers abhängig. Es erscheint uns fraglich, ob dies gewollt war. Es sollte daher die geltende Formulierung beibehalten werden.

- 12 -

Zu Art. V Z. 6 lit.b (§ 423 Abs. 8):

Die Anordnung, daß eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters nicht zurückwirkt, erscheint uns zu weitgehend. Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen sollte auch die Textierung dahingehend erfolgen, daß eine Aufhebung "keine Wirkung auf die Amtshandlung seines zwischenzeitlichen Nachfolgers" hat. Bei rechtswidrigen Enthebungen müßte in diesem Falle eine allfällige Funktionsgebühr nachbezahlt werden, was rechtlich bedenklichen Enthebungen von vornehmerein den Anreiz nehmen würde, zumal sich in diesen Fällen für das rechtswidrig handelnde Organ auch die Frage des Schadenersatzes stellen würde.

Zu Art. V Z. 8 lit. b (§ 431 Abs. 5):

In unberechtigten Enthebungsfällen ist das Verlangen nach einer neuerlichen Wahl ein Systembruch, der offenbar den rechtswidrig enthobenen Vorsitzenden von einem allfälligen Rechtsstreit abhalten soll. Eine überzeugende sachliche Begründung läßt sich in einem System, das nicht mitten in einer Funktionsperiode die Abwahl eines Vorsitzenden ermöglicht, wohl nicht finden. Angesichts der ohnedies begrenzten Dauer der Funktionsperiode und der sonstigen Abberufungsmöglichkeiten meinen wir, daß die Bestimmung über die neuerliche Wahl entbehrlich wäre.

Zu Art. V Z. 10 lit.b (§ 434 Abs. 3):

Auch hier ist die Neufassung des ersten Satzes mißglückt. Dieser Satz sollte darauf Bedacht nehmen, daß es ja nur einen Vorsitzenden des Überwachungsausschusses des Hauptverbandes gibt.

Zu Art. V Z. 12 (§ 444 Abs. 4):

In den Erläuterungen zur beabsichtigten Aufhebung dieser Bestim-

mung sind keine neuen Argumente oder sonstige Gründe seit der 34. ASVG- Novelle angeführt, die diese Maßnahme rechtfertigen würden. Da es derzeit noch immer arbeitsrechtlich bedeutsame Unterschiede gibt und auch das Krankheits- bzw. Krankenstandsverhalten zwischen Arbeitern und Angestellten recht unterschiedlich ist, was sich auch im unterschiedlichen Beitragssatz ausdrückt, erscheint es uns notwendig, die Sektionierung der Erfolgsrechnungen zwischen Arbeitern und Angestellten noch zu belassen. Außerdem dürfte im Zeitalter der EDV diese Maßnahme keine übergroßen Schwierigkeiten bereiten. Schließlich wird auch in den nächsten Jahren eine Strukturreform der sozialen Krankenversicherung unumgänglich sein. Hiefür wird es auch notwendig sein, detailliertes statistisches Material zu gewinnen.

Zu Art. V Z. 16 (§ 506 d):

Bei der Umrechnung von ausländischen Einkünften erscheint uns die Nichtberücksichtigung einer Kursänderung unter 10 vH geeignet, Härten herbeizuführen. Es sollte daher ein geringerer Prozentsatz (etwa 5 vH) gewählt werden.

Zu Art. V Z. 18 lit. b und lit. c (Anlage 1 - Berufskrankheiten Nr. 19 und Nr. 30):

Die neue Formulierung bei diesen Berufskrankheiten (statt "Erwerbsarbeit": Verwendung des Begriffes "Tätigkeiten") könnte dann zu Mißverständnissen führen, wenn darunter auch privatwirtschaftliche Tätigkeiten verstanden werden. So könnte die Tatsache des Rauchens ebenfalls zur Berufskrankheit führen, was sicher nicht gemeint war. Wir schlagen daher vor, zwischen den Worten "schädiger" und "Tätigkeiten" das Wort "beruflicher" in der Z. 19 und Z. 30 einzufügen.

Zu Art. VI Abs. 6 und 7:

Diese Neuregelung zur Beseitigung von Härten in der Wanderversicherung wird von uns gutgeheißen, weil sie ohne Beitragszahlung eine Verbesserung für jene Versicherten bringen wird, deren Beitragsgrundlagen sich aufgrund der tatsächlichen Einkünfte gegenüber der früheren GSVG-Mindestbeitragsgrundlage wegen Neuzugang erhöhen werden. Erfreulich ist auch, daß auf Antrag des Versicherten bereits bei laufenden Pensionsansprüchen diese Verbesserung herbeigeführt werden kann. Diese Maßnahme würde die Härten auch im Sinne der sozialen Gerechtigkeit ausgleichen helfen, unabhängig davon, ob ein Pensionist überhaupt Geldmittel für einen Nachkauf hat oder nicht. Wir ersuchen aber, die eingeräumte sechsmonatige Antragsfrist für die Erhöhung des Leistungsanspruches zumindest auf 12 Monate ab dem Inkrafttreten der Novelle zu verlängern, wenn nicht eine amtswegige Bereinigung dieser Fälle in Erwägung gezogen wird. Nach unseren Erfahrungen würde es auch bei bestmöglicher Information durch die Handelskammerorganisation immer wieder Fälle geben, die eine relativ kurze sechsmonatige Antragsfrist übersehen.

Zusätzlich beantragen wir den Anfall von Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)Pensionen neu zu regeln. Während derzeit der Eintritt der Voraussetzungen der Invalidität (Berufsunfähigkeit) genügt, sollte unseres Erachtens der Anfall erst nach dem Ende des Dienstverhältnisses eintreten. Dies würde in einer Reihe von Fällen sozialpolitisch nicht gerechtfertigte erhebliche Mehrfachbezüge ausschließen und der Rechtslage nach dem GSVG bzw. BSVG entsprechen, wo der Gesetzgeber die vollständige Zurücklegung aller Gewerbeberechtigungen bzw. die vollständige Aufgabe der land-(forst-)wirtschaftlichen Tätigkeit, die die Pflichtversicherung begründet, verlangt. Im übrigen hat auch der jüngste Einschaubericht des Sozialministeriums bei der Pensionsversicherungsanstalt

der Angestellten die Behebung dieses Mißstandes gefordert.

Ferner wird beantragt, einen befristeten Hilflosenzuschuß einzuführen, weil in vielen Fällen durch medizinische Verbesserung (z.B. Hüftgelenksoperationen) die Hilflosigkeit nach absehbarer bestimmter Zeit wieder beseitigt wird. Dieser Hilflosenzuschuß soll dann gewährt werden, wenn nach ärztlicher Auffassung eine wesentliche Besserung der Leidenszustände wahrscheinlich ist. Sollte sich die angenommene Besserung nicht einstellen, wird der Hilflosenzuschuß auf Antrag weitergewährt. Eine ähnliche Regelung gibt es bereits bei der Versehrtenrente und hat sich dort bestens bewährt.

Weiters beantragt die Bundeswirtschaftskammer neuerlich die Schaffung eines Nachkaufs für jene Zeiten einer Beschäftigung von Ehegatten von Gewerbetreibenden, die vor 1969 rechtswidrig von der Versicherungspflicht ausgeschlossen waren. Der Bundeswirtschaftskammer werden immer wieder Fälle bekannt, wonach diese Ehegatten um Leistungsansprüche gebracht wurden, weil vor dieser Zeit verfassungswidrig die Erwerbung von Versicherungszeiten nicht möglich war.

Ferner wird auch um eine Klarstellung in den Erläuterungen zu den Meldevorschriften ersucht, wonach die Rücksendung der bestätigten Meldungen in jedem Fall franko von den Gebietskrankenkassen an den Dienstgeber erfolgen sollen. Manche Kassen trennen die Franko-Zusendungen nach An- und Abmeldungen und verlangen bei allen anderen Meldungen (Änderungsmeldungen) die Beilage eines freigemachten Briefumschlages. Diese Vorgangsweise ist wohl anachronistisch und war sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers der 41. ASVG-Novelle.

Abschließend regen wir noch zur Vermeidung sozialpolitischer Ungerechtigkeiten bei der Pensionsbemessung an, § 238 Abs. 2 dahingehend zu ändern, daß statt des Ausdrucks "die letzten

- 16 -

120(180) Versicherungsmonate" der Ausdruck "die letzten 120(180) Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229" verwendet wird. Damit könnten sowohl Spekulationen ausgeschaltet, als auch Zufallspensionen mit außerordentlicher oder sehr geringer Höhe vermieden werden.

Wir ersuchen, diese Vorschläge in die Regierungsvorlage zur 49. ASVG-Novelle aufzunehmen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Beilage

**NEUFASSUNG DES § 238a ASVG, § 121a GSVG und § 113a BSVG**

§ 238a Abs. 1 u. 2 ASVG haben zu lauten:

"§ 238a. (1) Für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein anderes Dienstverhältnis oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz begründet, mit einer geringeren Entlohnung (geringeren Einkünften) aufnehmen (Abs. 2), tritt, wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238.

(2) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften nach Abs. 1 ist dann anzunehmen, wenn die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das auf das Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis folgt, niedriger sind, als die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. § 242 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 122a GSVG Abs. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

"§ 122a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 129 Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und ein anderes Dienstverhältnis mit einer geringeren Entlohnung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz begründet, mit geringeren Einkünften aufgenommen haben (Abs. 2.), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 3 er-

15. 3. 1990

Seite 2

mittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 122.

(2) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung (einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften) nach Abs. 1 ist dann anzunehmen, wenn die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das auf das Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis folgt, niedriger sind, als die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. § 242 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 113a Abs. 1 und 2 BSVG haben zu lauten:

§ 113a (1): Kommen für den Versicherten gemäß § 120 Abs. 1 Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Vesicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und ein anderes Dienstverhältnis mit geringerer Entlohnung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz begründet, aufgenommen haben (Abs. 2), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 113.

(2) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung (einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften) nach Abs. 1 ist dann anzunehmen, wenn die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das auf das Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis folgt, niedriger sind, als die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. § 242 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

15. 3. 1990

Seite 3

**Ergänzung der Erläuterungen:**

Die Rechtswohlthat der Wahrung der Bemessungsgrundlage ab dem 45. bzw. 50. Lebensjahr soll nicht nur beim Abschluß eines neuerlichen Dienstverhältnisses unter schlechteren Entgeltsbedingungen eintreten, sondern auch bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG oder BSVG begründet, wenn damit eine Verminderung von Einkünften im Vergleich zum vorangegangenen Dienstverhältnis verbunden ist. Insbesondere soll aus verfassungsrechtlichen Gründen jede versicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der Bildung der Bemessungsgrundlage nach § 238~~a~~ ASVG und den Parallelbestimmungen im GSVG und BSVG gleichgehalten werden. Um auch hier objektiv überprüfen zu können, ob eine tatsächliche Verminderung der Beitragsgrundlagen eingetreten ist, wird bei selbständig Erwerbstätigen der Vergleich der Beitragsgrundlagen genauso wie beim unselbständig Erwerbstätigen vorgenommen. Klargestellt wird auch, daß diese Rechtswohlthat nur dann erfolgt, wenn vor dem 45. (Frauen) bzw. 50. (Männer) Lebensjahr ein Dienstverhältnis bestanden hat, das nach Erreichung dieser Altersgrenzen beendet wird.